

# Haus- und Schulordnung des Schulzentrums Sprendlingen

- IGS Gerhard Ertl und Realschule plus -

## Präambel

Die IGS Gerhard Ertl und die RS+ Sprendlingen sind Orte, an denen sich viele Menschen begegnen, miteinander arbeiten und lernen. Hilfsbereitschaft und Offenheit, Einsatzbereitschaft und Leistungswille sowie das faire Austragen von Konflikten sind für ein reibungsloses Zusammenleben notwendig.

Für alle gilt:

**Die Freiheit des Einzelnen hört da auf, wo die Freiheit anderer eingeschränkt wird.  
Regelverstöße verhindern ein friedliches Zusammenleben. Durch Schweigen und Nicht-handeln bei Missachtung der aufgestellten Regeln macht sich jeder mitschuldig.**

Das verlangt gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme. Für das Herstellen der Schulgemeinschaft und die Schaffung einer harmonischen Schumatmosphäre tragen **wir alle** Verantwortung. Die Einhaltung bestimmter Umgangsformen und Regeln in den vielfältigen Schulsituationen ist notwendig und wünschenswert.

## Gliederung der Haus- und Schulordnung

Präambel .....	1
Gliederung der Haus- und Schulordnung .....	1
1. Verhalten .....	2
a) Umgang miteinander - So gehen wir miteinander um .....	2
b) Umgang mit dem Eigentum anderer und mit dem Eigentum der Schule .....	2
c) Verhalten im Schulhaus .....	2
d) Schulangemessene Kleidung .....	2
e) Schulweg .....	2
2. So arbeiten wir im Unterricht .....	2
a) Mitarbeit .....	2
b) Hausaufgaben und Arbeitsmaterial .....	3
c) Regeln und Rituale .....	3
3. Vor Schulbeginn .....	3
4. Unterrichts- und Pausenzeiten .....	3
Sonderregelungen .....	3
a) Wechselpausen am Vormittag .....	3
b) Große Pausen .....	4
c) Toilettennutzung .....	4
5. Spielgeräte / Elektronische Geräte / Handys .....	4
Solche Spielgeräte können mitgebracht werden: .....	4
Diese Gegenstände gehören nicht in die Schule, sondern bleiben zu Hause: .....	5
6. Versäumnisse und Fehlzeiten .....	5
Folgen bei einem Regelverstoß .....	5
7. Suchtmittel .....	6
8. Gäste .....	6
9. Maßnahmen .....	6
Erzieherische Maßnahmen: .....	6
10. Anhang .....	7
a. Auszug aus der Übergreifenden Schulordnung .....	7
b. Reflexionsbogen .....	10
Elternmitteilung .....	11

# Haus- und Schulordnung des Schulzentrums Sprendlingen

- IGS Gerhard Ertl und Realschule plus -

## 1. Verhalten

### a) Umgang miteinander - So gehen wir miteinander um

Respekt- und rücksichtsvolles Verhalten untereinander und gegenüber Lehrkräften beeinflusst das Lernen positiv. Anweisungen aller Lehrkräfte und des Schulpersonals werden befolgt.

Mitschüler und Lehrkräfte werden nicht verletzt – weder mit Worten noch mit Taten:

- Kein Beleidigen durch herabsetzende Ausdrücke!
- Kein Provozieren!
- Kein Drohen!
- Kein Verbreiten von Gerüchten!
- Kein Lügen und Betrügen!
- Keine körperliche Gewalt wie Schlagen, Treten, Boxen, Bewerfen...
- Keine Spaßkämpfe, keine Wasserschlachten und keine Schneeballschlachten

**Zum Schutze Aller stellen wir uns gegen körperliche und verbale Gewalt!**

### b) Umgang mit dem Eigentum anderer und mit dem Eigentum der Schule

- Wir achten fremdes Eigentum.
- Wir behandeln eigenes und fremdes Eigentum mit großer Sorgfalt und geben Entliehenes immer an den Besitzer zurück.

**Wir dulden keine Eigentumsdelikte und keinen Vandalismus!**

### c) Verhalten im Schulhaus

Klassenzimmer, Fachsäle und Flure sind kein Spielplatz!

Deshalb:

**Rennen, Toben, Schubsen sind verboten – Verletzungsgefahr!**

### d) Schulangemessene Kleidung

Schule ist ein Lernort. Eine angemessene Kleidung vermeidet Beschimpfungen, Beleidigungen und Vorurteile.

### e) Schulweg

- Verhalten als Verkehrsteilnehmer: Wir beachten die gültige Straßenverkehrsordnung.
- Verhalten am und im Bus / Zug: Drängeln ist verboten.
- Weisungen des Personals und der Aufsichtsführenden (Lehrkräfte und VSS) sind zu befolgen.

## 2. So arbeiten wir im Unterricht

### a) Mitarbeit

Für jedes Kind in Deutschland besteht Schulpflicht bis zum Alter von 18 Jahren. Das bedeutet, jedes Kind ist verpflichtet, regelmäßig und pünktlich den Schulunterricht zu besuchen und aktiv im Unterricht mitzuarbeiten. Unterricht und Erziehung erfordern Mitarbeit und Leistung der Schüler (§3 Schulgesetz). Die Schulpflicht umfasst neben dem regulären Unterricht auch zusätzliche schulische Veranstaltungen und in der Ganztagschule den Unterricht am Nachmittag.

- Jeder Schüler hat das Recht auf ungestörten Unterricht.
- Jede Lehrkraft hat das Recht ungestört zu unterrichten.
- Keiner hat das Recht, andere während des Unterrichts zu stören.

# Haus- und Schulordnung des Schulzentrums Sprendlingen

- IGS Gerhard Ertl und Realschule plus -

Es gilt:

- Kein Dazwischenreden!
- Kein Provozieren und keine Beleidigung!
- Kein Herumlaufen in der Klasse!
- Kein Essen und Trinken! Kein Kaugummi!
- Keine Kappen! Keine Mützen!

## b) Hausaufgaben und Arbeitsmaterial

Alle Materialien für den Schulalltag werden mitgebracht.

Die Halbtagschüler fertigen Hausaufgaben pünktlich, vollständig und sauber an.

Nicht angefertigte Hausaufgaben werden zu Hause oder in der Schule nachgearbeitet/nachgereicht, je nach Vereinbarung in den Klassen.

Bei wiederholtem Vergessen werden die Eltern informiert und entsprechende schulische Maßnahmen eingeleitet.

## c) Regeln und Rituale

Die „Regeln und Rituale“ sind in allen Klassenräumen ausgehängt und verbindlich.

## 3. Vor Schulbeginn

**IGS: Offener Anfang:** Für die Schüler der IGS sind von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr die Klassenräume geöffnet. Ein Lehrkraft steht im Teamzimmer des Jahrgangs als Anlaufstelle für die Schüler zur Verfügung.

**RS+:** Schüler der RS+ halten sich vor Schulbeginn im Schulhof oder in der Pausenhalle auf.

**Grundsätzlich gilt:**

- Alle Schüler halten sich in **ihren Heimatbereichen** auf!

## 4. Unterrichts- und Pausenzeiten

Die Unterrichtszeiten sind wie folgt:

1. Stunde: 7.30 Uhr – 8.15 Uhr
2. Stunde: 8.15 Uhr – 9.00 Uhr
3. Stunde: 9.15 Uhr – 10.00 Uhr
4. Stunde: 10.05 Uhr – 10.50 Uhr
5. Stunde: 11.05 Uhr – 11.50 Uhr
6. Stunde: 11.50 Uhr – 12.35 Uhr
7. Stunde: 12.35 Uhr – 13.15 Uhr
8. Stunde: 13.15 Uhr – 14.00 Uhr
9. Stunde: 14.00 Uhr – 14.45 Uhr
10. Stunde: 14.45 Uhr – 15.30 Uhr

### Sonderregelungen

- 7. 25 Uhr – Vorgang vor der ersten Stunde. Betreten der Klassenräume und Bereitlegen der Unterrichtsmaterialien durch die Schüler.
- 15.27 Uhr – Vorgang vor Unterrichtsende. Verstauen der Arbeitsmaterialien, Hochstellen der Stühle, Ausfegen der Klassenräume.

### a) Wechselpausen am Vormittag

Die Zeiten zwischen der 1./2., 3./4., 5./6. Unterrichtsstunde dienen lediglich dem Raumwechsel und sind keine Pausenzeiten. Ist kein Raumwechsel vorgesehen, bleiben die Schüler ruhig in ihrem Klassenzimmer und bereiten sich auf die nächste Stunde vor. Während Doppelstunden läuft der Unterricht ohne Unterbrechung weiter.

# Haus- und Schulordnung des Schulzentrums Sprendlingen

- IGS Gerhard Ertl und Realschule plus -

## b) Große Pausen

### **Zeiten**

- Am Vormittag sind zwei große Pausen vorgesehen:
  - 9.00 – 9.15 Uhr und
  - 10.50 – 11.05 Uhr
- Die Mittagspause (11.50 Uhr – 12.35 Uhr oder 12.35 Uhr – 13.15 Uhr) schließt sich direkt an das Mittagessen an.

### **Aufsichten**

- Am Vormittag und in der Mittagspause sind Lehrkräfte mit der Aufsicht betraut.
- Am Nachmittag übernehmen die eingesetzten AG-Leiter bzw. die unterrichtenden Lehrkräfte die Pausenaufsicht. Die betreffende Person kann in der Zeit von 14.00 Uhr – 14.15 Uhr nach eigener Entscheidung eine große Pause einrichten. Hierbei übernimmt sie die Aufsichtspflicht.

### **Aufenthaltsbereiche sind**

- Pausenhalle
- Pausenhof, der von Zäunen und Toren abgegrenzt ist.
- Rasenfläche zwischen Straße und Schule nur bei trockenem Boden

### **Keine Aufenthaltsbereiche sind**

- Klassenräume (außer mit Sondererlaubnis einer Lehrkraft)
- Die Treppenaufgänge und Flure
- Das Gebüsch zwischen Straße und Schulgelände.
- Die Bereiche, die zur Grundschule gehören
- Die Bereiche vor der Turnhalle, am Busparkplatz, neben und hinter der Turnhalle
- Öffentliche Straßen und Privatgrundstücke in der Nachbarschaft der Schule
- Bereich Fahrradständer

## c) Toilettennutzung

Grundsätzlich ist die Toilettennutzung auf die großen Pausen und die Mittagspause beschränkt – Ausnahme: mit Genehmigung der Lehrkraft.

Die Toiletten der IGS sind grundsätzlich verschlossen. Sie werden nur in den großen Pausen geöffnet. Für Ausnahmefälle liegt ein Toilettenschlüssel in der Verwaltung bereit.

In der Mittagspause stehen ausschließlich die Toiletten in der Pausenhalle zur Verfügung.

## 5. Spielgeräte / Elektronische Geräte / Handys

Spielen, Bewegung und Kommunikation in der Pausenzeit bieten den notwendigen Ausgleich für arbeitsintensive Lernphasen.

Ein Pool an schuleigenen Spielgeräten bringt Abwechslung in die Pausengestaltung.

Die Spielgeräte liegen zur Ausleihe bereit. Die Aufsicht führende Lehrkraft schließt die Spielgerätebox auf. Die Ausleihe erfolgt durch zuverlässige Schüler. Nach Pausenschluss verschließt die Lehrkraft die Schränke wieder.

### **Solche Spielgeräte können mitgebracht werden:**

- Weiche Schaumstoffbälle
- Tischtennisbälle für die Tischtennisplatte
- Tennisbälle (dürfen ausschließlich an den Tischtennisplatten genutzt werden!)
- Gummitwist

# Haus- und Schulordnung des Schulzentrums Sprendlingen

- IGS Gerhard Ertl und Realschule plus -

**Diese Gegenstände gehören nicht in die Schule, sondern bleiben zu Hause:**

- Portable elektronische Unterhaltungsgeräte, wie MP 3 Player.... u.a.
- Harte Bälle (Lederbälle, Golfbälle, Plastik, Gummi)
- Handys: In dringenden Fällen kann in der Verwaltung telefoniert werden.
- Waffen oder waffenähnliche Gegenstände

Auf Wunsch der Eltern können Handys in Ausnahmefällen ausgeschaltet in der Schultasche mitgeführt werden. Sie werden nur im Bedarfsfall mit Erlaubnis der Aufsicht führenden Lehrkraft benutzt – dies gilt auch für Pausen. Die Schule ist durch die Eltern entsprechend schriftlich zu informieren.

**Bei Regelverstoß**

- Schulfremde Gegenstände werden konfisziert und können nach Unterrichtsende von den Eltern abgeholt werden. Eine schriftliche Information erfolgt an die Eltern. Eine Kopie des Schreibens wird in die Schülerakte aufgenommen. Im Wiederholungsfalle können erzieherische, in besonderen Fällen auch disziplinarische Maßnahmen ergriffen werden.

## 6. Versäumnisse und Fehlzeiten

### Verhalten

#### Im Krankheitsfall

Am 1. Krankheitstag wird die Schule vor Unterrichtsbeginn informiert:

telefonisch durch die Eltern oder über einen zuverlässigen Mitschüler.

Am 3. Krankheitstag erfolgt eine schriftliche Entschuldigung durch die Eltern.

#### Bei Beurlaubung (§36 ÜSO)

Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt die Fachlehrkraft. Bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt die Tutorin bzw. der Tutor.

Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sind in der Regel nicht möglich. Ausnahmen kann ausschließlich die Schulleiterin bzw. der Schulleiter gestatten. Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen kann verlangt werden.

#### Nacharbeit des Versäumten

Schüler sind verpflichtet, versäumten Unterricht unangefordert in angemessener Zeit nachzuholen.

### Folgen bei einem Regelverstoß

#### Zeugnisvermerk

Wenn am dritten Tag nach einer Krankheit keine Entschuldigung vorliegt, gelten die Fehltage als unentschuldig und werden dementsprechend im Klassenbuch und im Zeugnis aufgeführt.

#### Schwänzen des Unterrichts

Bei absichtlichem Fernbleiben vom Unterricht wird das Versäumte in der unterrichtsfreien Zeit nachgeholt.

Im Wiederholungsfalle wird das Ordnungsamt eingeschaltet.

Fehlt ein Schüler, obwohl die Beurlaubung abgelehnt worden ist, gelten die Fehlzeiten als unentschuldig.

Nach angemessener Nachholzeit - je nach Länge der Krankheit - muss der versäumte Unterrichtsstoff beherrscht werden. Tests und Klassenarbeiten müssen entsprechend mitgeschrieben oder nachgeschrieben werden. In Ausnahmefällen entscheidet die Lehrkraft.

**Wichtig:** Der Schüler trägt die Verantwortung für das Nachholen des Versäumten.

# Haus- und Schulordnung des Schulzentrums Sprendlingen

- IGS Gerhard Ertl und Realschule plus -

## 7. Suchtmittel

Rauchen, Alkoholkonsum und Drogenbesitz sind verboten. Auch bei Schulveranstaltungen und auf Klassenfahrten ist diese Regel einzuhalten.

## 8. Gäste

Gäste melden sich in der Verwaltung an. Dabei geben sie den Namen der Lehrkraft an, die sie sprechen möchten. Schulleitung und Lehrkräfte können jederzeit von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und Unberechtigte des Geländes / Schulgebäudes verweisen.

## 9. Maßnahmen

Je nach Schwere und Häufigkeit des Regelverstoßes greifen folgende Maßnahmen. Die Einsicht in den Regelverstoß ist Bedingung.

**Erzieherische Maßnahmen:**

### **Schüler – Schüler – Gespräch**

- Rückmeldung der Ergebnisse an den Lehrkräfte

### **Lehrkräfte – Schüler – Gespräch**

- Schüler: Reflexionsbogen (siehe Punkt 10 – Anhang b)
- Lehrkräfte: Protokoll mit Maßnahmen & Zielvereinbarungen
- Dokumentation in der Schülerakte: Protokoll & Reflexionsbogen,
- Elterninformation: Kopie des Protokolls

### **Lehrkräfte – Schüler – Eltern – Gespräch**

- Lehrkräfte: Protokoll mit Vorfall & Maßnahmen & Zielvereinbarungen
- Dokumentation in der Schülerakte: Protokoll & Reflexionsbogen,

Elterninformation: Kopie des Protokolls

# Haus- und Schulordnung des Schulzentrums Sprendlingen

- IGS Gerhard Ertl und Realschule plus -

## 10. Anhang

### a. Auszug aus der Übergreifenden Schulordnung

#### Störung der Ordnung

##### § 82

#### Verstöße gegen die Ordnung in der Schule

(1) Bei Verstößen gegen die Ordnung in der Schule können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.

(2) Verstöße gegen die Ordnung in der Schule liegen insbesondere vor bei Störungen des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen, bei Verletzungen der Teilnahmepflicht, bei Handlungen, die das Zusammenleben in der Schule oder die Sicherheit der Schule oder der am Schulleben Beteiligten gefährden, sowie bei Verletzung der Hausordnung.

##### § 83

#### Anwendung von Ordnungsmaßnahmen

(1) Ordnungsmaßnahmen können nur ausgesprochen werden, wenn andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Als erzieherische Einwirkungen kommen insbesondere in Betracht: Gespräch, Ermahnung, Verpflichtung zur Wiedergutmachung angerichteten Schadens, Verpflichtung zur Übernahme von Arbeiten für die Schul- oder Klassengemeinschaft, Nacharbeiten von Versäumtem, Entschuldigung für zugefügtes Unrecht und Überweisung in eine andere Klasse oder in einen anderen Kurs derselben Klassen- oder Jahrgangsstufe der Schule.

(2) Ordnungsmaßnahmen müssen von erzieherischen Gesichtspunkten bestimmt sein und in angemessenem Verhältnis zur Schwere des Ordnungsverstoßes stehen.

(3) Ordnungsmaßnahmen für ganze Gruppen sind nur zulässig, wenn jeder einzelne Schüler der Gruppe sich ordnungswidrig verhalten hat.

(4) In besonderen Fällen unterrichtet die Schule das Jugendamt. Die Eltern minderjähriger Schüler sind vorher zu hören.

##### § 84

#### Maßnahmenkatalog

(1) Es können folgende Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 7 SchulG getroffen werden:

- Untersagung der Teilnahme am Unterricht der laufenden Unterrichtsstunde durch die unterrichtenden Lehrkräfte,
- schriftlicher Verweis durch den Schulleiter,
- Untersagung der Teilnahme am Unterricht des laufenden Unterrichtstages oder an sonstigen, bis zu einwöchigen Schulveranstaltungen durch den Schulleiter,
- Untersagung der Teilnahme am Unterricht bis zu drei vollen Unterrichtstagen oder an über einwöchigen sonstigen Schulveranstaltungen durch die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz,
- Untersagung der Teilnahme am Unterricht für vier bis sechs Unterrichtstage durch die Klassenkonferenz oder KursLehrkräftekonferenz im Einvernehmen mit dem Schulleiter,
- Androhung des Ausschlusses gemäß Absatz 2 durch die Klassenkonferenz oder KursLehrkräftekonferenz im Einvernehmen mit dem Schulleiter. Der Schulausschuss ist vorher zu hören. Die Androhung wird in der Regel befristet.

(2) Es können folgende Ordnungsmaßnahmen gemäß § 55 SchulG getroffen werden:

- der Ausschluss von der bisher besuchten Schule auf Zeit oder auf Dauer,
- der Ausschluss von allen Schulen einer Schulart,
- der Ausschluss von allen Schulen des Landes.

# **Haus- und Schulordnung des Schulzentrums Sprendlingen**

**- IGS Gerhard Ertl und Realschule plus -**

## **§ 85**

### **Verfahrensbestimmungen zu den Ordnungsmaßnahmen nach § 84 Abs. 1**

(1) Die Ordnungsmaßnahmen können mit einer erzieherischen Einwirkung im Sinne von § 83 Abs. 1 verbunden werden.

(2) Bevor eine Ordnungsmaßnahme ausgesprochen wird, ist der Schüler zu hören. Die Ordnungsmaßnahme ist zu begründen. Sie wird den Eltern minderjähriger Schüler schriftlich mitgeteilt und in den ihn betreffenden Unterlagen vermerkt. Die Eltern volljähriger Schüler sollen in den Fällen des § 84 Abs. 1 Nr. 6 unterrichtet werden ( § 4 Abs. 2 Nr. 6 SchulG).

(3) In den Fällen des § 84 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 sowie bei der Untersagung der Teilnahme an sonstigen mehrtägigen Schulveranstaltungen (§ 84 Abs. 1 Nr. 3) sind die Eltern und auf Wunsch des Schülers ein Beistand zu hören. Als Beistand können der Schule angehörende Lehrkräfte oder Schüler sowie Eltern von Schülern gewählt werden.

(4) Der Schulleiter kann zur Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit Ordnungsmaßnahmen gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 4 und 5 vorläufig anordnen. Bei sonstigen Schulveranstaltungen kann ihr Leiter vorläufig die Untersagung der Teilnahme anordnen, wenn die Entscheidung der zuständigen Stellen nach § 84 Abs. 1 Nr. 3 und 4 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Der Schüler ist vor der Anordnung zu hören. Die Eltern sind von der Ordnungsmaßnahme zu unterrichten.

## **§ 86**

### **Ausschluss auf Zeit oder auf Dauer von der Schule gemäß § 84 Abs. 2 Nr. 1**

(1) Ein Schüler, dessen Verbleib in der Schule eine ernstliche Gefahr für die Erziehung, die Sicherheit oder die Unterrichtung der anderen Schüler bedeutet, kann auf Zeit oder auf Dauer durch die Gesamtkonferenz von der bisher besuchten Schule ausgeschlossen werden.

(2) Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn er angedroht war (§ 84 Abs. 1 Nr. 6), es sei denn, der durch die Androhung verfolgte Zweck kann nicht oder nicht mehr erreicht werden.

(3) Die Gesamtkonferenz hört den Schüler, die Eltern des minderjährigen Schülers, auf Wunsch des Schülers einen Beistand (§ 85 Abs. 3) und den Schulausschuss. Vor dem Ausschluss auf Dauer ist auch das Jugendamt zu hören.

(4) Bei schulbesuchspflichtigen Schülern ist vor Entscheidung über den Ausschluss unter Mitwirkung der Schulbehörde zu klären, wie sie nach Ausschluss ihre Schulbesuchspflicht in der bisher besuchten Schulart erfüllen werden.

(5) Die Gesamtkonferenz kann statt eines Ausschlusses eine Ordnungsmaßnahme gemäß § 84 Abs. 1 aussprechen.

(6) Die den Ausschluss aussprechende Entscheidung der Gesamtkonferenz ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Entscheidung ist dem Schüler, bei einem minderjährigen Schüler dessen Eltern zuzustellen. Die Eltern volljähriger Schüler sollen unterrichtet werden ( § 4 Abs. 2 Nr. 6 SchulG).

(7) Ein eingeleitetes Ausschlussverfahren ist zu Ende zu führen, auch wenn der Schüler die Schule vorher verlässt.

(8) Der Schulleiter kann einen Schüler bis zur Entscheidung des Ausschlussverfahrens vorläufig vom Schulbesuch ausschließen und kann ihm das Betreten des Schulgeländes untersagen, wenn dies zur Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz der am Schulleben Beteiligten erforderlich ist. Der Schüler ist vorher zu hören. Absatz 6 gilt entsprechend.

(9) Die Schulbehörde ist über den Ausschluss zu unterrichten.

## **§ 86 a**

### **Flankierende Maßnahmen bei drohendem Schulausschluss**

(1) Sobald der Schulausschluss (§ 84 Abs. 2) oder die Androhung des Schulausschlusses (§ 84 Abs. 1 Nr. 6) eingeleitet wird, beruft der Schulleiter ein Beratungsteam. Diesem Team gehören an:

der Klassen- oder Stammkurslehrer,

der Verbindungslehrer,

# **Haus- und Schulordnung des Schulzentrums Sprendlingen**

## **- IGS Gerhard Ertl und Realschule plus -**

nach Entscheidung der Schulleitung gegebenenfalls weitere Personen, insbesondere Schulpsychologen und weitere Fachleute aus Erziehungsberatungsstellen, Jugendämtern und Agenturen für Arbeit.

Den Vorsitz führt der Schulleiter.

(2) Das Beratungsteam hat die Aufgabe, eine umfassende Beratung sicherzustellen mit dem Ziel, einen Ausschluss nach Möglichkeit zu vermeiden. Im Falle des Schulausschlusses werden in enger Kooperation mit dem betroffenen Schüler und seinen Eltern Perspektiven für die Zeit nach dem Schulausschluss entwickelt.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auch Anwendung, wenn volljährige Schüler betroffen sind. Die Eltern werden in diesen Fällen nur mit Einwilligung des Schülers in die Arbeit eingebunden. § 85 Abs. 2 Satz 4 bleibt unberührt.

## **§ 87**

### **Verfahren zum Ausschluss von allen Schulen einer Schulart oder allen Schulen des Landes gemäß § 84 Abs. 2 Nr. 2 und 3**

Die Gesamtkonferenz beantragt den Ausschluss von allen Schulen einer Schulart oder allen Schulen des Landes bei der obersten Schulbehörde. Der Antrag wird auf Grund eines Verfahrens gestellt, für das die Bestimmungen des § 86 Abs. 1 bis 3, 5, 7 und 8 entsprechend gelten.

Fünftehnter Abschnitt

## **Hausrecht der Schule**

## **§ 88**

### **Hausordnung**

(1) Die Hausordnung soll insbesondere Regelungen für das Verhalten bei Gefahr und Unfällen, in Pausen und Freistunden, vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts sowie für das Verlassen des Schulgeländes und die Benutzung der Einrichtungen der Schule enthalten.

(2) Die Hausordnung der Schule ist im Einvernehmen mit dem Schulausschuss sowie im Benehmen mit dem Schulträger, der Gesamtkonferenz, dem Schulelternbeirat und der Klassensprecherversammlung zu erlassen. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet die Schulbehörde.

# Haus- und Schulordnung des Schulzentrums Sprendlingen

- IGS Gerhard Ertl und Realschule plus -

## b. Reflexionsbogen

Name der Schülerin bzw. des Schülers

Klasse

Datum

Uhrzeit

Das ist passiert:

Das habe ich nicht richtig gemacht:

Das nehme ich mir vor:

Unterschrift:

Eine Kopie wird in der Schülerakte abgeheftet.

# Haus- und Schulordnung des Schulzentrums Sprendlingen

- IGS Gerhard Ertl und Realschule plus -

## Elternmitteilung

Sehr geehrte Eltern,

Ihrer Tochter / Ihrem Sohn wurde heute folgender Gegenstand abgenommen:

- Handy
- MP3-Player
- .....

Dieser Gegenstand gehört nicht in die Schule und wurde ihr/ihm sofort entzogen. Er kann von den Eltern nach der Unterrichtszeit abgeholt werden.

Weitere Maßnahmen, vergleiche Schulordnung Punkt 5.

.....  
Datum, Unterschrift

Eine Kopie wird in der Schülerakte abgeheftet.